

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-040

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Finanzen (Fi)
 Bearbeiter

Erstellungsdatum: 29.10.2024
 Aktenzeichen 22.50.00.04-E-2024AJ2023

Betreff:

9. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
19.11.2024	Finanzausschuss	Vorberatung				
26.11.2024	Hauptausschuss	Vorberatung				
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 9. Änderungssatzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015

(Bettina Dreweck)
 Fachbereichsleiter/in

(Dagmar Turian)
 amt. Bürgermeisterin

Sachverhalt: Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Stremme/Fiener Bruch“ in Form der Umlagesatzung geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ für das Rechnungsjahr 2023 in Höhe von 302.690,97 €. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner um. Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten mit umgelegt werden. Wie bereits seit der Umlage für das Rechnungsjahr 2016 praktiziert, werden die Verwaltungskosten als Bestandteil des Umlageaufwandes mit umgelegt. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig. Dementsprechend wird die Festsetzung der Verwaltungskosten auch im Umlagebescheid 2023 über den einfachen Flächenbeitrag vorgenommen.

Die rechnerische Ermittlung der Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2023 erfolgte durch die Verwaltung in Anlehnung der seitens der Steuerberatungsgesellschaft/Rechtsanwaltskanzlei eureos vorgenommenen Verwaltungskostenermittlung 2016. Danach ist ein Betrag in Höhe von 46.217,98 € zu berücksichtigen. Gemäß Beitragsbescheid des UHV für das Rechnungsjahr 2023 vom 11.01.2023 beträgt die bereinigte Fläche von Genthin 22.751,8724 ha, so dass die Verwaltungskosten 2,0314 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 11,272483 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 3,464573 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 2,0314 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 13,3039 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 23,34 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 27.07.2023 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Rechnungsjahr 2023 auf 0,002334 €/m² (23,34 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Verwaltungskosten im Flächenbeitrag ist im § 7 Abs. 1, letzter Satz ebenfalls auf 0,00020314 €/m² (2,0314 €/ha) zu korrigieren.

Neben den Änderungen der Umlagesätze im § 2 der 9. Änderungssatzung erfolgt eine Änderung des § 5 - Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum - im § 1 der 9. Änderungssatzung. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Orientierungssatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA). Eine Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, zuletzt geändert am 27.07.2023 liegt der Beschlussvorlage bei (Anlage 2).

Die Umlageerhebung für das Abrechnungsjahr 2023 wird erst im Jahr 2025 erfolgen. Ausschlaggebend hierfür ist die schwierige personelle Situation im Fachbereich Finanzen/Steuern durch krankheitsbedingte Abwesenheit, durch Nichtbesetzungen von Stellen und zusätzlichen Aufwand durch Einführung der Grundsteuerreform. Eine Bereinigung des dadurch entstandenen Bearbeitungsrückstaus war in den letzten Monaten nicht aufzuholen.

Uneinbringlich sind diese Forderungen nicht. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Unter Berücksichtigung von § 13

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) beträgt die allgemeine Festsetzungsverjährungsfrist der Abgabenordnung 4 Jahre. Dabei gilt, dass die Festsetzungsverjährungsfrist erst mit der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht zu laufen beginnt. Aufgrund der Umlagesatzung der Stadt Genthin kann für das zurückliegende Jahr 2023 frühestens im Jahr 2024 die Umlage mit Bescheid erhoben werden, so dass die Festsetzungsverjährungsfrist für das Jahr 2023 ab dem 01.01.2025 zu laufen beginnt.

Zudem wird darüber informiert, dass die Ortschaftsräte bei der Änderung der Satzung zur Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags erneut nicht in die Beratungsfolge aufgenommen werden. Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 27.02.2020, Az. 2 L 35/18 stellt das OVG LSA fest, dass der Ortschaftsrat bei der Änderung einer Satzung zur Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags nicht zu beteiligen ist, wenn alle Gemeindeteile, in denen Ortschaftsräte bestehen, von der Regelung im gleichen Maße berührt sind.

Gemäß Umlagesatzung der Stadt Genthin besteht die Umlagepflicht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Demnach besteht eine unmittelbare Betroffenheit bestimmter oder aller Ortsteile nicht, so dass eine Anhörungspflicht der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 KVG ausscheidet.

Dieses Urteil, welches über die Landesgeschäftsstelle des SGSA den Verbandsmitgliedern in Form der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) Nr. 335/2020 vom 28.09.2020 zur Verfügung gestellt wird, ist als Anlage zur Beschlussvorlage einzusehen.

Der Satzungsbeschluss muss in 2024 erfolgen, um den Einnahmeanspruch rechtsicher durchsetzen zu können und damit die notwendigen Einnahmen nicht zu verlieren.

C. John
SGL Steuern

Anlagen:

2024-2029/SR-040_Anlage1_9. Änderungssatzung
2024-2029/SR-040_Anlage2_Synopse zur 9. Änderungssatzung
2024-2029/SR-040_Anlage3_KNSA-Nr. 335_vom 28.09.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmesicherung von ca. 348.900,00 €